

Checkliste zur Aufstellung des Anhangs 2016 (BilRUG)

Kleine GmbH

Gliederung des Anhangs

- I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen
 - II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des JA
 - III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
 - IV. Angaben zur Bilanz
 - V. Angaben zur GuV
 - VI. Sonstige Angaben
-

Die Änderungen in den Anhangsangaben werden wie folgt farblich gekennzeichnet:

unveränderte Anhangsangaben	Änderung von bestehenden Anhangsangaben
neue Anhangsangaben	gestrichene Anhangsangaben / neue Befreiungen

Es wird davon ausgegangen, dass das **Geschäftsjahr 2016** (2016/2017) das **Jahr der Erstanwendung** für das BilRUG ist.

Nach § 284 I 1 HGB (BilRUG) sind die Anhangsangaben **in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz und der GuV** darzustellen.

Die Pflicht zur Angabe der **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** wird ohne Bezug zu einem bestimmten Posten verstanden und ist in einem in sich geschlossenen Abschnitt des Anhangs (III.) zu machen. Innerhalb dieses Abschnitts sollte die Reihenfolge entsprechend den Vorgaben des § 284 I HGB beachtet werden.

Anhang		§§ HGB	erl.
I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen			
	Firma, Sitz, Registergericht und HRB (für Kleinst-KapG auf Deckblatt, da kein Anhang erstellt wird) Liquidation / Abwicklung wenn zutreffend	264 Ia	
II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des JA			
1.	Zusätzliche Angaben wegen Generalnorm	264 II 2	
2.	Abweichungen von der Darstellungsstetigkeit (Gliederung Bilanz, GuV)	§ 265 I 2	
3.	Vergleichbarkeit mit Vorjahr (nicht vergleichbare Zahlen, Anpassung Vorjahresbeträge)	§ 265 II 2, 3	
	Bei erstmaliger Anwendung BilRUG: Angaben zu fehlender Vergleichbarkeit der Umsatzerlöse	Art. 75 II EGHGB	
4.	mehrere Geschäftszweige nach unterschiedlichen Gliederungsvorschriften	§ 265 IV 2	befreit wg. § 288 I Nr. 1
III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden			
1.	Angabe der auf die Posten der Bilanz und GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	§ 284 II Nr. 1	
2.	Angabe der Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und deren Begründung und deren Einfluss auf die VFE-Lage	§ 284 II Nr. 2	
3.	Grundlagen der Währungsumrechnung gestrichen – wird bei den Bewertungsmethoden angegeben	§ 284 II Nr. 2	--
3.	Angabe der Unterschiedsbeträge bei Anwendung von Bewertungsvereinfachungen nach §§ 240 IV und 256, 1 HGB wenn letzter beizulegender Wert erheblich von diesem Wert abweicht (höher ist)	§ 284 II Nr. 3	befreit wg. § 288 I Nr. 1
4.	Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die HK	§ 284 II Nr. 4	
	für jeden Posten des Anlagevermögens gesonderte Angabe der im Gj aktivierten Fremdkapitalzinsen	§ 284 III 4	befreit wg. § 288 I Nr. 1
5.	Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts von mehr als fünf Jahren rechtfertigen	§ 285 Nr. 13	
	Erläuterung des Zeitraums der planmäßigen Abschreibung des GoFW		
6.	bei Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB: <ul style="list-style-type: none"> Betrag der Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte, mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen Absicherung welcher Risiken einbezogen in welche Art von Bewertungseinheit Höhe der abgesicherten Risiken sofern keine Angabe im Lagebericht	§ 285 Nr. 23a	
7.	für die jeweils abgesicherten Risiken: <ul style="list-style-type: none"> Gründe für den künftigen voraussichtlichen Ausgleich der gegenläufigen Wertentwicklungen oder Zahlungsströme, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sofern keine Angabe im Lagebericht	§ 285 Nr. 23b	

Anhang		§§ HGB	erl.
8.	Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in die Bewertungseinheiten einbezogen wurden, sofern keine Angabe im Lagebericht	§ 285 Nr. 23c	
9.	zu den Pensionsrückstellungen <ul style="list-style-type: none"> angewandtes versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie den Zinssatz, die erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen und die zugrunde gelegten Sterbetafeln 	§ 285 Nr. 24	befreit wg. § 288 I Nr. 1
10.	Angabe der Überdeckung, wenn eine Auflösung der Pensionsrückstellung nach BilMoG unterblieben ist, weil bis zum 31.12.2024 wieder Zuführungen erforderlich wären	Art. 67 I 4 EGHGB	
11.	Angabe der Unterdeckung der Pensionsrückstellung, wenn von der ratierlichen Ansammlung des Art. 67 I EGHGB bis zum 31.12.2024 Gebrauch gemacht wird.	Art. 67 II EGHGB	
IV. Angaben zur Bilanz			
1.	ausschüttungsgesperrte Beträge (§ 268 VIII) <ul style="list-style-type: none"> Gesamtbetrag und Aufschlüsselung aus der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus der Aktivierung von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert aus der Aktivierung von latenten Steuern 	§ 285 Nr. 28	befreit wg. § 288 I Nr. 1
Anlagevermögen			
2.	Mitzugehörigkeit zu anderen Posten im AV	§ 265 III oder in Bilanz	bzgl. verbundenen Unternehmen und Beteiligungsverhältnissen
3.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten des AV	§ 265 VII, § 266 II	befreit wg. § 266 I 3
4.	Darstellung Anlagespiegel, neu: zusätzliche Aufgliederung der Abschreibungen auf die einzelnen Posten des AV (§ 284 III 3 HGB-E)	§ 284 III (bish. § 268 II)	befreit wg. § 288 I Nr. 1
5.	Im Fall der Aktivierung der F & E-Kosten, Angabe des Gesamtbetrags der F & E-Kosten des Gj. sowie der davon auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des AV entfallende Betrag	§ 285 Nr. 22	befreit wg. § 288 I Nr. 1
6a.	Angabe BW und beizulegender Wert für Finanzinstrumente im AV , die nicht auf ihren beizulegenden Zeitwert abgeschrieben wurden	§ 285 Nr. 18a)	befreit wg. § 288 I Nr. 1
6b.	<ul style="list-style-type: none"> Angabe der Gründe für das Unterlassen der Abschreibung Anhaltspunkte für nicht dauernde Wertminderung 	§ 285 Nr. 18b)	befreit wg. § 288 I Nr. 1
7.	Bei Anteilsbesitz, die eine Beteiligung darstellt (neu: auch unter 20% möglich): <ul style="list-style-type: none"> Name, Sitz Unternehmen Höhe des Anteils am Kapital Eigenkapital Ergebnis letztes Gj. 	§ 285 Nr. 11	Schutzklausel § 286 III befreit wg. § 288 I Nr. 1
8.	langfristige Ausleihungen gg. Gesellschafter einer GmbH	§ 42 III GmbHG oder in Bilanz	im Rahmen des § 266 I 3

Anhang		§§ HGB	erl.
9.	für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden: <ul style="list-style-type: none"> • deren Art und Umfang • deren beizulegender Zeitwert und angewandte Bewertungsmethode • deren Buchwert und Bilanzposten • Gründe, weshalb beizulegender Zeitwert nicht bestimmt werden kann 	§ 285 Nr. 19	befreit wg. § 288 I Nr. 1
10.	zu Anteilen oder Anlageaktien an bestimmten Investmentvermögen: <ul style="list-style-type: none"> • Wert, aufgegliedert nach Anlagezielen • Differenz zum Buchwert • für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttungen • Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe • Gründe dafür, dass eine außerplanmäßige Abschreibung bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung unterblieben ist • Anhaltspunkte für nicht dauernde Wertminderung 	§ 285 Nr. 26	befreit wg. § 288 I Nr. 1
Vorräte			
11.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten Vorräte	§ 265 VII, § 266 II	befreit wg. § 266 I 3
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
12.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 266 II	befreit wg. § 266 I 3
13.	Mitzugehörigkeit zu anderen Posten im UV	§ 265 III oder in Bilanz	bzgl. verbundenen Unternehmen und Beteiligungsverhältnissen
14.	Angabe Forderungen mit RLZ > 1 Jahr	§ 268 IV 1	im Rahmen § 266 I 3
15.	Erläuterung antizipative Aktiva mit größerem Umfang	§ 268 IV 2	befreit wg. § 274a Nr. 1
16.	Forderungen gg. Gesellschafter einer GmbH	§ 42 III GmbHG oder in Bilanz	
Wertpapiere			
17.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 266 II	befreit wg. § 266 I 3
18.	Mitzugehörigkeit zu anderen Posten im UV	§ 265 III oder in Bilanz	bzgl. verbundenen Unternehmen und Beteiligungsverhältnissen
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			
19.	Angabe in aRap einbezogenes Disagio gem. § 250 III HGB	§ 268 VI oder in Bilanz	befreit wg. § 274a Nr. 4
Latente Steuern			
20.	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe auf welchen Differenzen / steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen, unabhängig davon, ob auf den Ansatz latenter Steuern nach § 274 insgesamt verzichtet wurde • die bei der Berechnung angewandten Steuersätzen 	§ 285 Nr. 29	befreit wg. § 288 I Nr. 1

Anhang		§§ HGB	erl.
Eigenkapital			
21.	Angabe des gezeichneten Kapitals in DM, sofern es noch nicht auf Euro umgestellt wurde	Art. 42 III EGHGB / Vorspalte Bilanz	
22.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 266 III	befreit wg. § 266 I 3
23.	Betrag bei Einstellungen des Eigenkapitalanteils von Wertaufholungen in andere Gewinnrücklagen neu: nicht mehr aus steuerlicher Gewinnermittlung	§ 29 IV 2 GmbHG Pflicht in Bilanz	Wahlrecht für Anhang
24.	Bei Bilanzierung teilweiser Ergebnisverwendung: Angabe einbezogener Gewinn-, Verlustvortrag	§ 268 I 3 Pflicht in Bilanz	Wahlrecht für Anhang
Rückstellungen			
25.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 266 III	befreit wg. § 266 I 3
26.	bei Verrechnung von Planvermögen (§ 246 II 2 HGB): <ul style="list-style-type: none"> • AK und beizulegender Zeitwert der verrechneten VG • Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden • Annahmen zur Bestimmung Zeitwert (§ 285 Nr. 20a) 	§ 285 Nr. 25	
27.	Fehlbetrag bei Rückstellungen für laufende Pensionen aus Altzusagen	Art.28 II,48 VI EGHGB	
28.	Erläuterung sonstige zusammengefasste Rückstellungen von nicht unerheblicher Bedeutung	§ 285 Nr. 12	befreit wg. § 288 I Nr. 1
Verbindlichkeiten			
29.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 266 III	befreit wg. § 266 I 3
30.	Mitzugehörigkeit zu anderen Posten im UV	§ 265 III oder in Bilanz	bzgl. verbundenen Unternehmen und Beteiligungsverhältnissen
31.	Vb mit RLZ < 1 Jahr und neu: Vb mit RLZ > 1 Jahr	§ 268 V 1	im Rahmen § 266 I 3
32.	Gesamtbetrag Vb mit RLZ > 5 Jahre	§ 285 Nr. 1a)	
33.	Gesamtbetrag der Vb, die durch Pfandrechte gesichert sind	§ 285 Nr. 1b)	
34.	Einzelbeträge der Vb mit RLZ > 5 Jahre für jeden Posten	§ 285 Nr. 2 (nur im Anhang)	befreit wg. § 288 I Nr. 1
35.	Einzelbeträge der Sicherung der Vb durch Pfandrechte für jeden Posten	§ 285 Nr. 2 (nur im Anhang)	befreit wg. § 288 I Nr. 1
36.	Erläuterung antizipative Passiva mit größerem Umfang	§ 268 V 3	befreit wg. § 274a Nr. 2
37.	Verbindlichkeiten gg. Gesellschafter einer GmbH	§ 42 III GmbHG oder in Bilanz	im Rahmen § 266 I 3
38.	neu: bei Ansatz latenter Steuerschulden: quantitative Angaben zu den Steuersalden und ihren Bewegungen (Aufbau / Abbau der latenten Steuern im Gj.)	§ 285 Nr. 30	befreit wg. § 288 I Nr. 1

Anhang		§§ HGB	erl.
39.	<ul style="list-style-type: none"> ausgegebene Genussscheine, Genussrechte, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheine, Optionen, Besserungsscheine oder vergleichbare Wertpapiere Angabe der Zahl und der Rechte, die sie verbriefen 	§ 285 Nr. 15a (bisher: nur AG, § 160 I Nr. 6 AktG)	befreit wg. § 288 I Nr. 1
Haftungsverhältnisse			
40.	die in § 251 HGB bezeichneten Haftungsverhältnisse, jeweils gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten, betr. Altersversorgung und gg. verbundenen oder assoziierten Unternehmen gesondert	§ 268 VII nicht mehr in Bilanz	
41.	für nach § 268 VII im Anhang ausgewiesene Vb und Haftungsverhältnisse, die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme	§ 285 Nr. 27	befreit wg. § 288 I Nr. 1
Sonstige finanzielle Verpflichtungen			
42.	Art, Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist Neu: Angabe der finanziellen Auswirkungen	§ 285 Nr. 3	befreit wg. § 288 I Nr. 1
43a.	Gesamtbetrag, wenn nicht in Bilanz und nicht als Haftungsverhältnisse ausgewiesen, wenn für die Beurteilung der Finanzlage bedeutend	§ 285 Nr. 3a	befreit wg. § 288 I
43b.	neu: Verpflichtungen betr. Altersversorgung und gg. verbundenen und assoziierten Unternehmen gesondert	§ 285 Nr. 3a	befreit wg. § 288 I
V. Angaben zur GuV			
1.	gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 275 II	
2.	Aufgliederung Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und geographisch bestimmten Märkten (neuer Umsatzerlösbegriff)	§ 285 Nr. 4	befreit wg. § 288 I Nr. 1
3.	Erläuterung Betrag und Art der außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen für die einzelnen Posten, neu: zwingend im Anhang	§ 277 IV 2 § 285 Nr. 31	befreit wg. § 276, 2
4.	Erläuterung Betrag und Art der periodenfremden Erträge und Aufwendungen, wenn für E-Lage von Bedeutung	§ 277 IV § 285 Nr. 32	befreit wg. § 288 I Nr. 1
5.	bei Verrechnung von Planvermögen (§ 246 II 2 HGB): • verrechnete Aufwendungen und Erträge	§ 285 Nr. 25	
6.	Bei UKV: Angabe Materialaufwand wie im GKV gegliedert	§ 285 Nr. 8a	befreit wg. § 288 I Nr. 1
7.	Bei UKV: Angabe Personalaufwand wie im GKV gegliedert	§ 285 Nr. 8b	befreit wg. § 288 I Nr. 1
8.	gesonderter Ausweis der außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 253 III 5 HGB wegen dauernder Wertminderung im Anlagevermögen	§ 277 III 1 oder in GuV	
9.	gesonderter Ausweis der außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 253 III 6 HGB wegen nicht dauernder Wertminderung im FinanzAV	§ 277 III 1 oder in GuV	
10.	gesonderter Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus der Abzinsung	§ 277 V oder in GuV	
11.	gesonderter Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus Währungsumrechnung	§ 277 V 2 oder in GuV	

Anhang		§§ HGB	erl.
12.	Angabe, in welchem Umfang die Ertragsteuern das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außerordentliche Ergebnis belasten gestrichen	§ 285 Nr. 6	befreit wg. § 288 I
VI. Sonstige Angaben			
1.	Angabe durchschnittliche Zahl der während des Gj. beschäftigten Arbeitnehmer (arbeitsrechtliche AN) (Achtung: unterschiedliche Abgrenzung zu § 267 V HGB) getrennt nach Gruppen	§ 285 Nr. 7	befreit § 288 I Nr. 2 ohne Trennung nach Gruppen
2.	Angabe zu den Organmitgliedern: <ul style="list-style-type: none"> im Gj oder später ausgeschiedene Gf mit Familiennamen, mind. einem Vornamen, Beruf (<i>tatsächlich ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im Zeitpunkt der Erstellung des Anhangs</i>) Vorsitzender der Gf Im Gj oder später ausgeschiedene Aufsichtsräte / Beiräte mit Familiennamen, einem Vornamen, Beruf Vorsitzender und Stellvertreter des AR / Beirat 	§ 285 Nr. 10	befreit wg. § 288 I Nr. 1
3.	Angabe Gesamtbezüge für jede Gruppe der <ul style="list-style-type: none"> Mitglieder der Gf frühere Mitglieder Gf, Hinterbliebene Mitglieder AR frühere Mitglieder AR, Hinterbliebene Mitglieder Beirat frühere Mitglieder Beirat, Hinterbliebene 	§ 285 Nr. 9a, b S. 1	befreit wg. § 288 I Nr. 1
4.	Einrechnung der Bezüge in die anzugebenden Gesamtbezüge, die nicht ausgezahlt sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt werden?	§ 285 Nr. 9a, b S. 2	befreit wg. § 288 I Nr. 1
5.	Angabe der Bezüge in den anzugebenden Gesamtbezügen, die im Gj gewährt, bisher aber in keinem JA angegeben worden sind	§ 285 Nr. 9a, b S. 3	befreit wg. § 288 I Nr. 1
6.	Angabe der gebildeten Pensionsrückstellungen für frühere Organmitglieder und der sog. „Fehlbetrag“ (Art. 28 II EGHGB)	§ 285 Nr. 9b S. 3	befreit wg. § 288 I Nr. 1
7.	Angabe gewährte Vorschüsse und Kredite an Organmitglieder (Zugang, Rückzahlung, Endstand, Zinssätze, wesentliche Bedingungen, eingegangene Haftungsverhältnisse) sowie zurückgezahlte oder (neu:) erlassene Beträge	§ 285 Nr. 9c	
8.	Bei Konzernzugehörigkeit: <ul style="list-style-type: none"> Angabe Name, Sitz MU für größten Konsolidierungskreis Ort, wo offengelegter KoA erhältlich ist 	§ 285 Nr. 14	befreit wg. § 288 I Nr. 1
9.	Bei Konzernzugehörigkeit: <ul style="list-style-type: none"> Angabe Name, Sitz MU für kleinsten Konsolidierungskreis Ort, wo offengelegter KoA erhältlich ist 	§ 285 Nr. 14a (war bisher in Nr. 14)	ohne Ort, wo KoA erhältlich ist § 288 I Nr. 3
10.	Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die GmbH ist	§ 285 Nr. 11a	Schutzkl. § 286 III befreit § 288 I Nr. 1

Anhang		§§ HGB	erl.
11.	berechnetes Gesamt-Honorar des Abschlussprüfers, getrennt nach: <ul style="list-style-type: none"> • Abschlussprüfung • andere Bestätigungsleistungen • Steuerberatungsleistungen • sonstige Leistungen nicht , wenn Angabe in KoA enthalten ist	§ 285 Nr. 17	befreit wg. § 288 I Nr. 1
12.	bei wesentlichen, nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Art der Beziehung, • Wert der Geschäfte sowie • weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind soweit kein (un-)mittelbarer 100%iger Anteilsbesitz für ein in einem KoA einbezogenes Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung der Geschäfte möglich, wenn für die Beurteilung der Finanzlage ausreichend 	§ 285 Nr. 21	befreit wg. § 288 I Nr. 1
13.	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Gj. eingetreten sind • Auswirkungen auf die Finanzlage 	§ 285 Nr. 33	befreit wg. § 288 I Nr. 1
14.	Ergebnisverwendungsvorschlag oder -beschluss	§ 285 Nr. 34	befreit wg. § 288 I Nr. 1